

## Kundeninformation zu REACH

Am 1. Juni 2007 trat innerhalb der EU die **REACH** Regularie Nr. 1907/2006 in Kraft.

Die „**REACH-Verordnung**“

wurde im Amtsblatt der Europäischen Union (EU)<sup>1</sup> veröffentlicht, als „Verordnung (EG)“ gilt sie unmittelbar in allen Mitgliedstaaten der EU, es bedarf keiner Umsetzung in nationales Recht.

REACH steht für:

für Registrierung, Bewertung (Evaluierung), Zulassung (Autorisierung) und Beschränkung chemischer Stoffe.

(**R** –registration ; **E**-evaluation , **A**-authorisation, **CH**-chemicals)

### VERORDNUNG (EG) Nr. 1907/2006 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 18. Dezember 2006

Im Amtsblatt der EU L 136 vom 29. Mai 2007 ist die berichtigte Fassung der REACH-Verordnung veröffentlicht worden, in der vorhandene Schreibfehler verbessert worden sind. Vom Internet kann die berichtigte REACH-Verordnung unter der folgenden Adresse abgerufen werden:

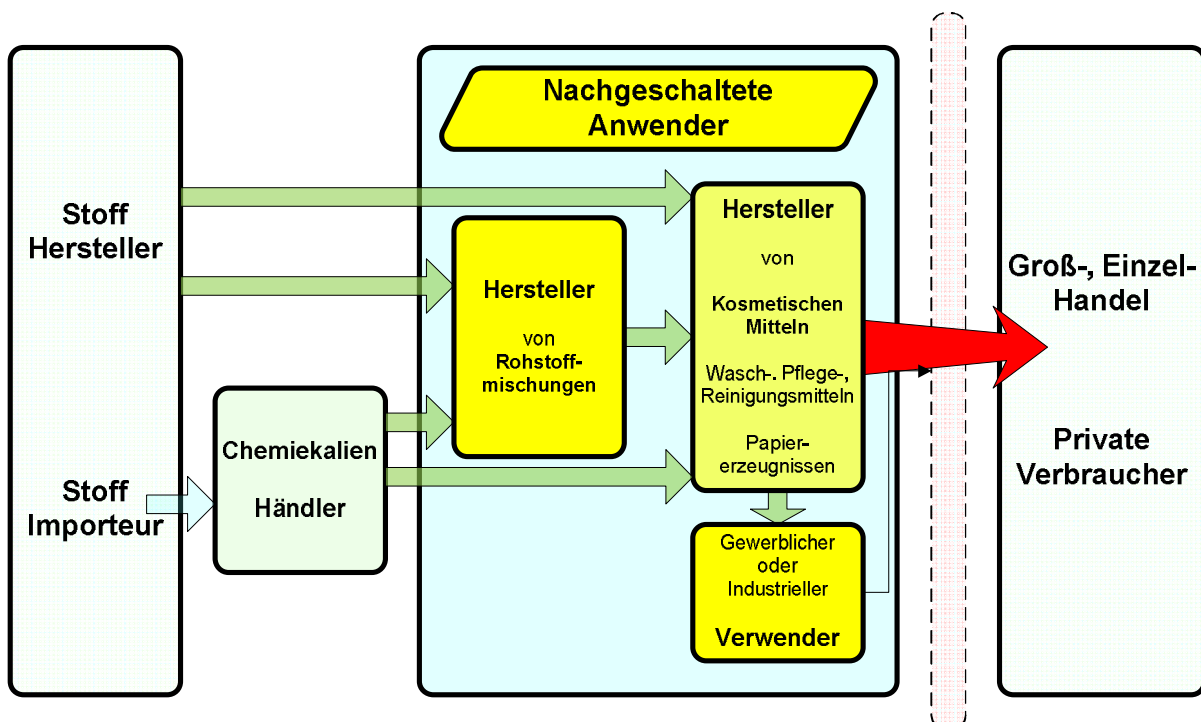
[http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/2007/l\\_136/l\\_13620070529de00030280.pdf](http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/2007/l_136/l_13620070529de00030280.pdf)

Für die Umsetzung bestimmter Verwaltungsaufgaben der REACH-Verordnung ist die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) gegründet worden, die ihren Sitz in Helsinki hat.

**Hersteller** von kosmetischen Mitteln, Wasch-, Pflege- oder Reinigungsmitteln oder Papierhygiene-Erzeugnissen, werden in der REACH-Verordnung als „**nachgeschaltete Anwender**“ bezeichnet (Artikel 3 Nr. 13).

Auch **gewerbliche Verwender** von Stoffen und Zubereitungen gelten als „**nachgeschaltete Anwender**“.

**Handel und private Verbraucher** sind definitionsgemäß **keine „Nachgeschalteten Anwender“**.



Quelle: IKW-Broschüre „REACH – Das neue Chemikalienrecht der Europäischen Union, Mai 2008

## Kundeninformation zu REACH

Bezieht die Firma einen **Stoff** ( Inhaltsstoff)

- o als solchen oder
- o als Teil einer Zubereitung oder
- o als Teil eines kosmetischen Fertigprodukts oder
- o als Hilfsmittel für die Produktion

**in Mengen von einer Tonne oder mehr pro Jahr von außerhalb der EU**  
(z. B. aus der Schweiz oder den Vereinigten Staaten), dann ist die Firma

### **Importeur**

- Stellt die Firma Stoffe selbst in der EU her, dann ist sie

### **Hersteller**

- Verwendet die Firma einen Stoff, der von einer anderen Firma in der EU hergestellt oder in die EU importiert worden ist, dann ist sie

### **Nachgeschalteter Anwender**

Für Stoffe **ab** einer Menge von **1 Tonne pro Jahr pro Hersteller oder Importeur** sieht die REACH-Verordnung eine Registrierpflicht vor.

Nach Artikel 5 „**Ohne Daten kein Markt**“ dürfen in der EU künftig nur noch Stoffe als solche oder in Zubereitungen (z. B. in Wasch-, Pflege- und Reinigungsmitteln, oder in kosmetischen Mitteln) in den Verkehr gebracht werden, wenn sie **registriert** worden sind oder unter eine der Ausnahmeregelungen von der Registrierpflicht fallen.

Die Registrierungen werden in der Regel von den Stoffherstellern oder -importeuren vorgenommen.

Ausgenommen von der Registrierpflicht sind:

**Stoffe** oder **Stoffgruppen**, die in den **Anhängen IV** und **V** verzeichnet sind.

Hier ist zu erwähnen, daß viele, vor allem natürliche Rohstoffe von der Registrierpflicht ausgenommen sind.

Die Einträge in Anhang IV sind leider nicht systematisch, in Anhang V sind zumeist die Stoffgruppen aufgelistet. Es empfiehlt sich diese Stoffe sehr kritisch zu überprüfen und nötigenfalls fachliche / juristische Beratung in Anspruch zu nehmen.

### **SystemKosmetik fällt in die Gruppe der „ Nachgeschalteten Anwender“.**

Wir verarbeiten in erster Linie nur Stoffe, die entweder von einem anderen in der EU hergestellt werden, oder in die EU importiert werden.

Der Zeitpunkt der Vorregistrierung für Chemikalien endete am 01.12.2008.

Da SystemKosmetik selbst keine chemischen Stoffe produziert, sondern Hilfs- und Wirkstoffe von Herstellern und Chemikalienhändlern zukaufen, sind wir auf die Registrierung unserer Vorlieferanten angewiesen.

Wir haben von diesen entsprechende Auskünfte bezüglich der durchgeführten Registrierungen angefordert und größtenteils schon erhalten.

Die Lieferanten wurden aufgefordert uns mitzuteilen, welche vorbereitenden Aktionen zu den einzelnen Produkten eingeleitet worden sind und gebeten, uns über den aktuellen Stand Auskunft zu geben.

## Kundeninformation zu REACH

### SystemKosmetik als Importeur

Wir verarbeiten wenige Stoffe, die wir von Herstellern aus der Schweiz beziehen. Diese Stoffe fallen alle nicht unter die Registrierungspflicht, da wir hier deutlich weniger als 1 Tonne / Jahr beziehen und einsetzen. Durch unser EDV – System können wir gewährleisten, daß die Registrierung vorgenommen wird, falls die Mengen die Registrierungsgrenze erreichen.

Ausgenommen von der Registrierungspflicht sind unter anderem

**„Für den Endverbraucher bestimmte kosmetische Mittel in Form von Fertigprodukten gemäß Artikel 2 Nr. 6 Buchstabe B vom Titel IV ausgenommen.**

*Auszug : Artikel 2 der REACH-Verordnung (Stand: 29.05.2007)*

*6. Titel IV gilt nicht für die folgenden für den Endverbraucher bestimmten Zubereitungen in Form von Fertigerzeugnissen:*

*a) Human- oder Tierarzneimittel im Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 und der Richtlinie 2001/82/EG und im Sinne der Richtlinie 2001/83/EG;*

***b) kosmetische Mittel im Sinne der Richtlinie 76/768/EWG des Rates;***

*c) Medizinprodukte, die invasiv oder unter Körperberührung verwendet werden, sofern die Gemeinschaftsbestimmungen für gefährliche Stoffe und Zubereitungen Einstufungs- und Kennzeichnungsbestimmungen enthalten, die das gleiche Niveau der Unterrichtung und des Schutzes sicherstellen wie die Richtlinie 1999/45/EG;*

*d) Lebensmittel oder Futtermittel gemäß der Verordnung (EG) Nr. 178/2002, einschließlich der Verwendung*

*i) als Lebensmittelzusatzstoff im Anwendungsbereich der Richtlinie 89/107/EWG;*

*ii) als Aromastoff in Lebensmitteln im Anwendungsbereich der Richtlinie 88/388/EWG und der Entscheidung 1999/217/EG;*

*iii) als Zusatzstoff für die Tierernährung im Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003;*

*iv) für die Tierernährung im Anwendungsbereich der Richtlinie 82/471/EWG.)*

Für alle Beteiligten in der Lieferkette ist ein ständiger Informationsaustausch erforderlich. Trotz Ausnahme von der Registrierungspflicht müssen Hersteller kosmetischer Mittel, wie Hersteller von Wasch-, Pflege- und Reinigungsmitteln oder Papierhygiene-Erzeugnissen sicherstellen, daß ihr Verwendungszweck für den betreffenden Stoff vom Hersteller oder Importeur berücksichtigt wurde. Bereits seit Anfang 2008 überprüfen wir die Sicherheitsdatenblätter der eingesetzten Rohstoffe auf Aktualität und überprüfen Schritt für Schritt ob sie den REACH Anforderungen entsprechen. Zum 01.Dez. 2010 sollten alle Sicherheitsdatenblätter dem Anhang II entsprechen.

SystemKosmetik wird keine Roh-, Wirk- und Hilfsstoffe einsetzen, die nicht den REACH Anforderungen entsprechen.

Wir bedanken uns für Ihr Verständnis, Ihre Mithilfe und Ihre Unterstützung. Diese Information haben wir mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Bitte haben sie Verständnis, daß wir trotzdem keine Gewährleistung für den Inhalt übernehmen können.

Ihr SystemKosmetik Team